SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
Alle Staatsministerien
Sächsischer Landtag - Verwaltung
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Landesamt für Finanzen

- lt. Verteiler -

Referat 11

- im Hause -

Dresden, 5. Dezember 2007
Telefon: 0351 5644158
E-Mail: Nadja.Franke@smf.sachsen.de
Bearbeiterin: Frau Franke
Aktenzeichen: 15-P 1500-3/243-63656
(Bei Antwort angeben)

Vollzug von § 12 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV)

Gemäß § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV ist der abgesenkte Bemessungssatz der Dienstbezüge im Beitrittsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV von derzeit 92,5 v. H. für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden. Mit Außerkrafttreten der 2. BesÜV mit Ablauf des 31. Dezember 2009 erhalten dann auch die Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 Besoldung in Höhe des für das bisherige Bundesgebiet geltenden Besoldungsniveaus.

Für Versorgungsempfänger ergibt sich aus der Verweisung in § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungsübergangsverordnung (BeamtVÜV) i. V. m. der 2. BesÜV die oben beschriebene Rechtslage für Beamte.

Zum Vollzug von § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV und § 2 Nr. 2 BeamtVÜV zum **Zahltag Januar 2008** gibt das Sächsische Staatsministerium der Finanzen folgende Hinweise:

1 Empfänger von Dienstbezügen

1.1 Die Anpassung des Bemessungssatzes der Dienstbezüge gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9. Maßgeblich ist allein die Besoldungsgruppe, nicht die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe.

1.2 Zum 1. Januar 2008 werden die Monatsbeträge der nachstehenden Bezüge wie folgt angepasst:

1.2.1 Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen auf die Beträge der Anlagen IV, V und IX des BBesG; für Professoren der BBesO C nach den Übergangsvorschriften gemäß § 77 BBesG auf die Beträge der Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843, 1846).

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) werden diese Anlagen des BBesG in Landesrecht überführt. Die maßgeblichen Beträge ergeben sich nach Inkrafttreten aus den Anlagen 2 bis 4 und 6 des SächsBesG.

1.2.2 Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der BBesO C gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Berufungsvereinbarungen.

1.2.3 Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

1.2.4 Erschwerniszulagen auf die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und die Mehrarbeitsvergütung auf die Beträge der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

1.3 Erhält ein Beamter der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 einen Zuschuss nach § 4 der 2. BesÜV, so entfällt dieser ab dem 1. Januar 2008.

1.4 Beamte der Besoldungsgruppe A 9, deren Dienstbezüge zum 1. Januar 2008 an das im bisherigen Bundesgebiet geltende Niveau angepasst und denen nach dem 1. Januar 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder höher übertragen wird, fallen nicht wieder auf den abgesenkten Bemessungssatz des § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV zurück. Dies gilt auch, wenn die gleichzeitige Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 oder höher gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Haushaltsordnung rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2008 erfolgt. In diesen Fällen ist der abgesenkte Bemessungssatz ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden.

2 Empfänger von Anwärterbezügen

2.1 Die Anpassung des Bemessungssatzes der Anwärterbezüge gilt für Anwärter, deren künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zugeordnet ist.

2.2 Zum 1. Januar 2008 werden die Monatsbeträge der Anwärterbezüge auf die Beträge der Anlage VIII des BBesG angepasst. Im Übrigen gelten die Ziffern 1.2.1 und 1.2.4, soweit auf diese Bezüge ein Anspruch besteht.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des SächsBesG wird die Anlage VIII des BBesG in Landesrecht überführt. Die maßgeblichen Beträge ergeben sich nach Inkrafttreten aus der Anlage 5 des SächsBesG.

2.3 Zum 1. Januar 2008 werden die Monatsbeträge der Anwärtergrundbeträge und Anwärterverheiratetenzuschläge bei Empfängern von Anwärterbezügen, für die § 82 BBesG Anwendung findet (sog. Anwärter alten Rechts), ebenfalls angepasst.

2.4 Erhält ein Anwärter, dessen künftiges Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zugeordnet ist, einen Zuschuss nach § 6 Abs. 2 der 2. BesÜV, so entfällt dieser ab dem 1. Januar 2008.

3 Versorgungsempfänger

3.1 Für die Anpassung des Bemessungssatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, gelten die Hinweise in Ziffer 1.

3.2 Die mit Erlass vom 21. Oktober 2003, Az.: 15-P 1601-28/2-50492, bekannt gegebene Anlage 5 „Tabelle Ost Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. August 2004" ist ab 1. Januar 2008 nicht mehr anzuwenden. Nunmehr gelten die in Anlage 8 „Tabelle West Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. August 2004" angegebenen Beträge für alle Versorgungsempfänger. Diese Tabelle ist als **Anlage** nochmals beigefügt.

3.3 Die Anpassung gilt nicht als allgemeine Anpassung nach 70 BeamtVG. Insoweit ist die in § 69e Abs. 3 BeamtVG geregelte Verminderung nicht anzuwenden.

4 Ausgleichszulagen und Überleitungszulagen

4.1 Ausgleichszulagen nach § 13 BBesG vermindern sich gemäß Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 6 aaO. bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel bzw. um die Hälfte des Erhöhungsbetrages, soweit sie für Stellenzulagen gezahlt werden; sie sind daher ab 1. Januar 2008 entsprechend neu festzusetzen. Für Versorgungsempfänger findet keine Aufzehrung entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 5 BBesG statt (vgl. Begründung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts, BT-Drs. 13/3994, S. 38).

Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 BBesG – auch soweit sie zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören – vermindern sich gemäß Absatz 1 Satz 2 aaO. bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages; sie sind daher ebenfalls ab 1. Januar 2008 entsprechend neu festzusetzen.

4.2 Überleitungszulagen nehmen gemäß Artikel 14 § 1 Abs. 2 des Reformgesetzes an den Veränderungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der 2. BesÜV teil; sie erhöhen sich entsprechend dem neuen Bemessungssatz.

5 Hinweistexte für die Bezügemitteilungen

Auf den Bezügemitteilungen für Januar 2008 werden folgende Hinweise angebracht:

5.1 Empfänger von Dienst- und Anwärterbezügen

„Wegfall der Absenkung der Dienst- und Anwärterbezüge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) auf Grund der Regelung des § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV ab 1. Januar 2008."

5.2 Versorgungsempfänger

„Wegfall der Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV) auf Grund der Regelung des § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV ab 1. Januar 2008."

6 Übergangsregelung aus Anlass der 2. BesÜV

Der Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des SächsBesG sieht eine Übergangsregelung zur Zahlung einer Zulage an Beamte der Besoldungsgruppe A 10 vor, deren Dienstbezüge im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 aufgrund von § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV hinter den Dienstbezügen von vergleichbaren Beamten der Besoldungsgruppe A 9 zurückbleiben. Für Versorgungsempfänger ist ebenso eine entsprechende Zulage vorgesehen.

Zur Berechnung und Zahlung der Zulage wird das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nach abschließender Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes durch den Sächsischen Landtag (voraussichtlich Plenarsitzung vom 12. bis 14. Dezember 2007) gesondert informieren.

Die Ressorts werden gebeten, die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Beglaubigt:
Dresden, den 05.12.07
Sächs. Staatsministerium der Finanzen
Angestellte

gez.
Görlich
Ministerialdirigent

Anlage: - 1 -

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN

Verteiler:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung II
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Landespolizeipräsidium (Abt. III im SMI)
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
- Verwaltung -
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2-fach)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden